

Kreis Stormarn

Der Landrat



Sitzungsvorlage 2015/2518

Datum: 10.09.2015
Status: öffentlich
Federführend: FD 34 Grundsatzangelegenheiten
Verantwortlich: Dr. Edith Ulferts

Anhaltswerte für die angemessenen Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II und § 35 SGB XII

Beratungsfolge:

| Datum | Gremium | Zuständigkeit des Gremiums |
|------------|----------------------------------|----------------------------|
| 06.10.2015 | Sozial- und Gesundheitsausschuss | Entscheidung |

Beschluss:

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und der Wohnfläche im Sinne des § 22 SGB II und des § 35 SGB XII im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Kreises Stormarn als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuche und als Träger der Sozialhilfe sind im Zuge der Anhebung der Tabellenwerte im Wohngeldgesetz ab Januar 2016 folgende **Anhaltswerte** zugrunde zu legen:

für die Städte Bad Oldesloe,
Reinfeld (Holstein),

die Gemeinden Tangstedt,
Trittau,

die Ämter Bad Oldesloe-Land,
Bargteheide-Land,
Nordstormarn,
Trittau:

| Haushaltsgröße | angemessene Kosten der Unterkunft bis zu Euro (Wohngeldtabelle 2016) | angemessene Wohnfläche bis zu m ² |
|--|---|--|
| 1-Personen-HH | 434 € | 50 |
| 2-Personen-HH | 526 € | 60 |
| 3-Personen-HH | 626 € | 75 |
| 4-Personen-HH | 730 € | 85 |
| 5-Personen-HH | 834 € | 95 |
| für jedes weitere Haushaltsmitglied | 101 € | 10 |

für die Städte Bargteheide,
Glinde,
Reinbek,

die Gemeinden Ammersbek,
Großhansdorf,
Oststeinbek,

das Amt Siek:

| Haushaltsgröße | angemessene Kosten der Unterkunft bis zu Euro (Wohngeldtabelle 2016) | angemessene Wohnfläche bis zu m² |
|--|--|--|
| 1-Personen-HH | 482 € | 50 |
| 2-Personen-HH | 584 € | 60 |
| 3-Personen-HH | 695 € | 75 |
| 4-Personen-HH | 811 € | 85 |
| 5-Personen-HH | 927 € | 95 |
| für jedes weitere Haushaltsmitglied | 111 € | 10 |

für die Stadt Ahrensburg,
die Gemeinde Barsbüttel:

| Haushaltsgröße | angemessene Kosten der Unterkunft bis zu Euro (Wohngeldtabelle 2016) | angemessene Wohnfläche bis zu m² |
|--|--|--|
| 1-Personen-HH | 522 € | 50 |
| 2-Personen-HH | 633 € | 60 |
| 3-Personen-HH | 753 € | 75 |
| 4-Personen-HH | 879 € | 85 |
| 5-Personen-HH | 1.004 € | 95 |
| für jedes weitere Haushaltsmitglied | 126 € | 10 |

Begründung:

1. Vorbemerkung

Im Randbereich zur Freien und Hansestadt Hamburg werden in den kleineren Gemeinden, die in der allgemeinen Zuordnung des Kreises zur Mietstufe IV gehören, höhere Mieten gefordert. Die Gemeinden Ammersbek, Großhansdorf und Oststeinbek sowie das Amt Siek sind infolge dessen mit Beschluss vom 30.03.2010 (vgl. Vorlage 2010/932) in die Anhaltswerte der Mietstufe V einbezogen worden.

Durch die erhöhte Nachfrage nach Wohnraum, vor allem im Bereich der Unterbringung von Flüchtlingen, wurde durch die örtlichen Sozialämter vermehrt festgestellt, dass die Anmietung von Wohnungen zu den Anhaltswerten schwieriger wird. Gerade im Randbereich zu Hamburg ist dies der Fall; es werden immer weniger Wohnungen im Preissegment unterhalb der Anhaltswerte angeboten.

Daher werden die Gemeinden Ammersbek, Großhansdorf, Oststeinbek sowie das Amt Siek auch weiterhin in die Mietstufe V eingestuft.

2. Schlüssiges Konzept

Mit Beschluss vom 30.03.2010 (Sitzungsvorlage 2010/0932), geändert durch Beschluss vom 25.02.2014 (Sitzungsvorlage 2014/2096), wurden die Anhaltswerte für die angemessenen Kosten der Unterkunft (KdU) im Kreis Stormarn festgesetzt.

Dem Sozial- und Gesundheitsausschuss wurde am 24.02.2015 über den Sachstand zum schlüssigen Konzept und die angemessenen Kosten der Unterkunft berichtet (Sitzungsvorlage 2015/2359). Am 26.05.2015 hat der SGA bei der Anpassung der angemessenen Kosten der Unterkunft für unter 25jährige den geänderten Bearbeitungshinweis zu § 35 SGB XII (§ 22 SGB II) zur Kenntnis genommen (Sitzungsvorlage 2015/2454).

Seit 2012 wird für die angemessenen KdU auf die Wohngeldtabelle 2009 zuzüglich eines 10%igen Sicherheitszuschlages zurückgegriffen. Dies resultierte aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG). Danach sind die tatsächlichen Aufwendungen des Hilfebedürftigen für die Unterkunft zu übernehmen, sofern kein schlüssiges Konzept besteht und sonstige erforderliche Erkenntnismöglichkeiten zur Beurteilung der angemessenen KdU fehlen. Allerdings werden auch dann die KdU nicht unbegrenzt übernommen, sondern bis zur Wohngeldtabelle zzgl. eines Sicherheitszuschlages, wobei ein Sicherheitszuschlag von 10 % nach ständiger Rechtsprechung als ausreichend angesehen wird.

Aufgrund der Unsicherheit bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Anforderungen an ein schlüssiges Konzept, gepaart mit der Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung, wurde bisher von der Erstellung eines solchen Konzeptes abgesehen.

Das SG Mainz¹ und das SG Lüneburg² sehen die Anforderungen des BSG an ein schlüssiges Konzept als verfassungswidrig an und bemängeln, dass der Bundesgesetzgeber keine Regelung zu den angemessenen Kosten der Unterkunft getroffen hat. Das SG Mainz hat dies dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis steht noch aus.

Daher wäre zum jetzigen Zeitpunkt die Erstellung eines schlüssigen Konzeptes umso mehr mit rechtlichen Risiken verbunden. Der Kreis Stormarn wird weiterhin die Entwicklung der Rechtsprechung beobachten und dem SGA hierüber berichten.

¹ SG Mainz, Urteil vom 12.12.2014 – S 3 AS 130/14.

² SG Lüneburg, Urteil vom 20.04.2015 – S 40 AS 81/14.

3. Änderung des Wohngeldgesetzes

Mit Vorlage 2015/2359 wurde der Sozial- und Gesundheitsausschuss über die geplante Änderung des Wohngeldgesetzes durch das Wohngeldreformgesetz (WoGRefG) informiert.

Das Gesetz wird voraussichtlich zum 01.01.2016 in Kraft treten. Der Bundestag hat am 02.07.2015 zugestimmt; die Beratung im Bundesrat erfolgt am 25.09.2015.

Das Gesetz beinhaltet u. a. eine Anhebung der Tabellenwerte nach § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) um 10 - 27 %, je nach Mietstufe, gegenüber den noch aktuellen Tabellenwerten aus 2009. Dies erfolgt wegen der zunehmenden Wohnungsknappheit und der seit 6 Jahren nicht mehr angepassten Tabellenwerte im Wohngeldgesetz.

Mit dem WoGRefG werden auch die Mietstufen aktualisiert. Die Stadt Ahrensburg und die Gemeinde Barsbüttel sind aktuell der Mietstufe V und werden künftig in Stufe VI zugeordnet.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gegenüberstellung von alten und neuen Werten:

| Anzahl der zu berücksichtigenden Personen | Mietstufe | WoGG 2009 (€) | WoGG 2009 +10 % Sicherheitszuschlag (€) | WoGG 2016 (Entwurf) (€) | WoGG 2016 (Entwurf) +10% Sicherheitszuschlag (€) |
|---|-----------|---------------|---|-------------------------|--|
| 1 | IV | 358 | 393,80 | 434 | 477,40 |
| | V | 385 | 423,50 | 482 | 530,20 |
| | VI | 407 | | 522 | 574,20 |
| 2 | IV | 435 | 478,50 | 526 | 578,60 |
| | V | 468 | 514,80 | 584 | 642,40 |
| | VI | 501 | | 633 | 696,30 |
| 3 | IV | 517 | 568,70 | 626 | 688,60 |
| | V | 556 | 611,60 | 695 | 764,50 |
| | VI | 594 | | 753 | 828,30 |
| 4 | IV | 600 | 661,00* | 730 | 803,00 |
| | V | 649 | 713,90 | 811 | 892,10 |
| | VI | 693 | | 879 | 966,90 |
| 5 | IV | 688 | 756,80 | 834 | 917,40 |
| | V | 737 | 810,70 | 927 | 1.019,70 |
| | VI | 787 | | 1.004 | 1.104,40 |
| Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied | IV | 83 | 95,00* | 101 | 111,10 |
| | V | 88 | 96,80 | 111 | 122,10 |
| | VI | 99 | | 126 | 138,60 |

* Diese Werte liegen oberhalb des 10%igen Sicherheitszuschlags. Diese lagen bereits mit der Festsetzung der Anhaltswerte im Jahr 2010 höher als die Tabellenwerte im WoGG 2009, daher gilt der Bestandsschutz.

Aufgrund einer Erhöhung der Tabellenwerte des § 12 WoGG ist ebenfalls eine Anpassung der Anhaltswerte für die angemessenen Kosten der Unterkunft innerhalb des Kreises Stormarn vorzunehmen.

Die durch Beschluss festzusetzenden Werte werden ab 01.01.2016 den Tabellenwerten des § 12 WoGG entsprechen. Es wird kein 10%iger Sicherheitszuschlag berücksichtigt.

4. Aktuelle Rechtsprechung

Das SG Kassel sowie das SG Lüneburg sehen eine Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlages auf die Werte des § 12 WoGG als verfassungswidrig an.

Das SG Lüneburg führt zur Begründung der Nichtanwendbarkeit des 10%igen Sicherheitszuschlages auf § 12 WoGG aus, dass es im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG ausgeschlossen ist, für Bezieher von Arbeitslosengeld II höhere Unterkunftskosten als die Werte nach § 12 WoGG anzuerkennen. Dies würde zu einer unterschiedlichen Behandlung von Wohngeldempfängern und Leistungsbeziehern nach dem SGB II / SGB XII führen. Die Regelungskomplexe haben eine wesentliche Gemeinsamkeit in ihrer grundsätzlichen Zielrichtung: Das Wohngeld soll Haushalten mit niedrigem Einkommen einen angemessenen, also einen einem Mindestwohnstandard entsprechenden Wohnraum wirtschaftlich ermöglichen und auf Dauer sichern. Vergleichbares gilt für Leistungen nach dem SGB II.³

Darüber hinaus wird durch die Rechtsprechung deutlich gemacht, dass mit dem 10%igen Sicherheitszuschlag sichergestellt sein soll, dass im örtlichen Vergleichsraum möglichst sicher eine Wohnung zu finden ist, die nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entspricht. Es soll hierdurch eine Abgrenzung zu nur einfachstem Standard wie auch zu einem bereits gehobenen Standard erfolgen. Durch die Berücksichtigung eines 10%igen Sicherheitszuschlages auf die Werte der WoGG ab 01.01.2016 wäre dies nicht mehr gewährleistet.

Das SG Kassel ist zudem der Auffassung, dass eine weiträumige Anhebung von Mieten durch Wohnungsvermieter zu befürchten ist, soweit durch staatliche Leistung Mietpreise garantiert werden, die über die tatsächlichen Erfordernisse des Marktes hinausgehen.⁴

Die örtlichen Sozialämter teilten der Kreiserwaltung in den Jahren 2012-2014 unterjährig mit, dass im Kreis Stormarn entsprechende Mieterhöhungen zu verzeichnen waren, nachdem die Berücksichtigung des 10%igen Sicherheitszuschlages bekannt wurde.

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Haushaltsjahr 2016 ist derzeit von einer Steigerung der Kosten der Unterkunft (KdU) von 5 % auszugehen. Dies ist im Haushaltsplanentwurf 2016 (Teilergebnisplan 312) dargestellt. Durch die Erhöhung der Wohngeldwerte ist zu prüfen, ob mehr Menschen Anspruch auf Wohngeld haben werden, die bisher Leistungen nach SGB II und SGB XII erhalten haben.

Anlage/n:

keine

³ SG Lüneburg, Urteil vom 20.04.2015 – S 40 AS 81/14

⁴ SG Kassel, Urteil vom 10.04.2013 – S 7 AS 793/10